

DANZIGER

Deutscher Auslands-Verlag  
Straßburg.

# Volkstimme

Geschäftsstelle: Danzig, Am Spendhaus 6. Fernsprechamt: der Geschäftsleitung 287 08. Schriftleitung 215 60. Bezugspreis monatlich 3,- G. wöchentlich 0,75 G.; in Deutschland 3,50 Goldmark; durch die Post 3,- G. monatlich; für Postverkauft 5,- G. Anzeigen: 1 mm 0,16 G.; Reklamen: 1 mm 0,80 G.; in Deutschland 0,16 u. 0,80 Goldmark. — Abonnements u. Anzeigensätze in Polen nach dem dortigen Tageskurs.

27. Jahrgang

Mittwoch, den 8. Juli 1936

Nr. 132

## Der Polizeipräsident

Igb.-Nr. III A<sup>I</sup> 397/36/Presse

Danzig, den 7. Juli 1936.

### Gegen Behändigungsscheit!

An die

Geschäftsstelle der „Danziger Volkstimme“,

z. S. des Chefredakteurs Herrn Franz Udomat,

hier,

Am Spendhaus 6

Obwohl die „Danziger Volkstimme“ in den letzten Jahren durch zahlreiche Beschlagnahmen und Verbote — allein seit dem 1. 1. 1936 durch 7 Beschlagnahmen und 1 Verbot gemahregelt werden mußte, hat sie sich in ihrer Haltung nicht im geringsten geändert, auch nicht, als das Pressegericht in seinem Beschluß vom 16. 6. 1936 mein letztes über 2 Monate ausgesprochenes Verbot auf einen Monat beschränkt hat. Ebenso wenig haben die wiederholten Bestrafungen ihres Chefredakteurs, Franz Udomat, wegen strafbarer Auslassungen gefruchtet. Im Gegenteil war festzustellen, daß die „Danziger Volkstimme“ in der jüngsten Zeit eine verschärfte Haltung eingenommen hat, was schon daraus hervorgeht, daß nach Aufhebung des letzten Verbotes — also in der Zeit vom 1. bis 7. 7. 1936 — viermal ihre Beschlagnahme erfolgen mußte und zwar ihrer

Nr. 127 vom 1. 7. 1936,

Nr. 130 vom 4. 7. 1936,

Nr. 131 vom 6. 7. 1936,

Nr. 132 vom 7. 7. 1936,

weil sie Auslassungen enthielt, die geeignet waren, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden. Die inkriminierten Artikel sind jeweils in meinen Beschlagnahmeverfügungen näher angegeben worden; in der Nr. 132 vom 7. 7. 1936 sind es die Artikel mit den Überschriften „Eine Erklärung der Opposition“ und „Der Auftrag an Polen“.

In ihrer Grundhaltung und Einstellung hat die „Danziger Volkstimme“ kontinuierlich gegen die staatliche Ordnung verstoßen und unter Beweis gestellt, daß sie nicht gewillt und in der Lage ist, sich im Rahmen eines sachlichen Meinungskampfes zu halten, sondern daß es ihr nur auf eine Aufreizung und Verhetzung der Bevölkerung ankommt.

Die fortgesetzten gehässigen Angriffe in der „Danziger Volkstimme“ gegen das deutsche Mutterland und gegen dessen leitenden Staatsmänner, die wiederholt dem deutschen Generalkonsul in Danzig Veranlassung gegeben haben, namens des Deutschen Reiches bei der Regierung der Freien Stadt Danzig Vorstellungen zu erheben, waren dazu angetan, die freundschaftlichen und lebensnotwendigen Beziehungen der Freien Stadt Danzig zum Deutschen Reich ernstlich zu gefährden. Außerdem stellen sie eine bewußte und gewollte Herausforderung des weit überwiegenden Teils der Danziger Bevölkerung dar, der sich mit dem Deutschen Reich innerlich unlosbar verbunden fühlt. Damit ist eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingetreten.

Die „Danziger Volkstimme“ steht in ihrem Kampfe gegen die Regierung und die sie tragende Partei auch nicht davor zurück, die guten nachbarlichen Beziehungen der Freien Stadt Danzig zur Republik Polen zu stören. Abgesehen davon, daß erst kürzlich eine unrichtige und entstellte Berichterstattung in ihren Nummern 124 und 125 vom 29. und 30. 5. 1936 von Seiten des diplomatischen Vertreters der Republik Polen in Danzig Schritte nach sich gezogen hat, macht die „Danziger Volkstimme“, wie bereits in früheren Artikeln, wiederum in ihrer Nr. 130 vom 4. 7. 1936 in einem Artikel mit der Überschrift „Streiflichter“ Ausführungen, die das gute Einvernehmen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zu trüben geeignet sind.

Auf die Dauer kann kein Staat, der sich nicht selbst aufgibt, fortgesetzte Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch eine hemmungslose Parteipresse dulden. Nachdem die bisherigen Beschlagnahmen und Verbote wirkungslos geblieben sind, sehe ich mich erneut zu einem Verbot gezwungen.

Ich verbiete daher auf Grund des § 4 Artikel II, Abschnitt I der Rechtsverordnung betreffend Maßnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 20. 6. 1933 in der Fassung der Rechtsverordnung vom 20. 2. 1936 — Gesetzblatt S. 101 — die Herstellung und Verbreitung der „Danziger Volkstimme“ mit sofortiger Wirkung für die Dauer von 5 Monaten.

Gegen diese Maßnahme ist binnen einer Frist von einer Woche die Beschwerde an das Pressegericht gegeben, die bei mir anzubringen ist und keine aufschiebende Wirkung hat.

Stempel:  
Polizei-Präsidium  
Danzig.

gez. Froboß.

/ Gr.

Verantwortlich für die Redaktion: Franz Udomat, Anton Haufen, beide in Danzig. Druck und Verlagsanstalt: A. Haufen, Danzig. Wm